

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

VORLÄUFIG  
2004/0250(COD)

3.5.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abänderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG hinsichtlich der Jahresabschlüsse bestimmter Arten von Unternehmen und konsolidierter Abschlüsse  
(KOM(2004)0725 – C6-0164/2004 – 2004/0250(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Klaus-Heiner Lehne

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	13



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abänderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG hinsichtlich der Jahresabschlüsse bestimmter Arten von Unternehmen und konsolidierter Abschlüsse (KOM(2004)0725 – C6-0164/2004 – 2004/0250(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0725)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0164/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

## Änderungsantrag 1 ERWÄGUNGSGRUND 9 A (NEU)

***(9a) Verantwortlichkeit und Haftung werden getrennt. Verantwortlichkeit muss nicht automatisch zur Haftung führen. Verantwortlichkeit und Haftung begründen sich nach nationalem Recht. Insbesondere können nationale Haftungsregeln die Möglichkeit zur Exkulpation vorsehen.***

<sup>1</sup> ABl. C vom ..., S. .

### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund hat Klarstellungsfunktion für die Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 3.*

#### **Änderungsantrag 2 ARTIKEL 1 NUMMER 1**

**Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7a (Richtlinie 78/660/EWG)**

***(7a) die Art und den Geschäftszweck der Geschäfte des Unternehmens, die nicht in die Bilanz einbezogen sind, und die finanzielle Auswirkung jener Geschäfte auf das Unternehmen, insoweit als die dargelegten Informationen wesentlich sind und die Einschätzung der finanziellen Lage des Unternehmens unterstützen"*** **entfällt**

### *Begründung*

*Die vorgesehene Aufnahme von nicht bilanzierten Geschäften in dem Anhang ist nicht erforderlich. Die in IAS 1 gefundene Regelung zur „Darstellung des Abschlusses“ stellt sicher, dass ausreichend entscheidungsrelevante Informationen offen gelegt werden. Ferner ist die Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht erforderlich. Mangels „öffentlichen Interesses“ ist die Ausweitung der Angabepflichten weder sachgerecht noch erforderlich.*

#### **Änderungsantrag 3 ARTIKEL 1 NUMMER 1**

**Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7b (Richtlinie 78/660/EWG)**

***(7b) die Natur, den Geschäftszweck und den Betrag jeder Transaktion, die das Unternehmen mit nahe stehenden Personen eingegangen ist, sofern diese Transaktion wesentlich ist und nicht zu regulären wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossen wurde. Die Definitionen der nahe stehenden Person, die in Absatz 3 des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes 24 zu Offenlegungen zu nahe stehenden Personen, dargelegt werden, wie sie in Verordnung (EG) 1725/2003 der Kommission festgelegt sind, sollen für Zwecke dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.*** **entfällt**

### *Begründung*

*Über die IRFS/IAS 24 hinausgehenden bzw. abweichenden Vorschriften zur Offenlegung von Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen sind abzulehnen. Die Anwendung der Kriterien der Marktüblichkeit wird auf Grund eines fehlenden Vergleichsmaßstabes in vielen Fällen praktisch nicht durchführbar sein. Die Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarkt-orientierten Unternehmen mangels Kapitalmarktorientierung.*

#### Änderungsantrag 4

##### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 46a Absatz 1 Einleitung (Richtlinie 78/660/EWG)

Ein Unternehmen, dessen **Wertpapiere** zum Handel auf einem geregelten Markt, im Sinn von Artikel 4 (1) (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen werden, soll eine Corporate Governance Erklärung **in seinen Lagebericht einbeziehen**. Diese Erklärung soll **als ein getrennter Teil des Lageberichtes einbezogen werden und** wenigstens die folgenden Informationen enthalten:

Ein Unternehmen, dessen **Aktien** zum Handel auf einem geregelten Markt, im Sinn von Artikel 4 (1) (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen werden, soll **den Aktionären als gesondertes Rechtsinstrument** eine Corporate Governance Erklärung **dauerhaft zugänglich machen**. Diese Erklärung soll wenigstens die folgenden Informationen enthalten:

### *Begründung*

*Die Corporate Governance Erklärung sollte nicht Teil des Lageberichtes sein, da damit eine Geschäftsführungsprüfung verbunden wäre.*

#### Änderungsantrag 5

##### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 46a Absatz 1 Nummer 2 (Richtlinie 78/660/EWG)

(2) eine Erklärung, ob und **zu der Ausmaß, dem das Unternehmen** dem Corporate Governance Kodex **entspricht**, auf den unter Punkt (1) Bezug genommen wird;

(2) eine Erklärung, ob und **inwieweit**, dem Corporate Governance Kodex **entsprochen wurde oder wird**, auf den unter Punkt (1) Bezug genommen wird;

### *Begründung*

*Durch die redaktionelle Anpassung wird klar gestellt, dass sich die Erklärung auch auf die Vergangenheit bezieht.*

#### Änderungsantrag 6

##### ARTIKEL 1 NUMMER 2

**(3) eine Beschreibung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems des Unternehmens;** **entfällt**

*Begründung*

*Der Begriff des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist nicht ausreichend konkretisiert und es gibt Überschneidungen mit dem Risikobericht der Modernisierungsrichtlinie 2003/51/EG. Der mit der Aufnahme in die Corporate Governance Erklärung verbundene Nutzen steht nicht im Einklang mit den damit verbundenen Kosten.*

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 46a Absatz 1 Nummer 4 (Richtlinie 78/660/EWG)

**(4) die Informationen, die von Artikel 10, Absatz 1, Punkte (c), (d), (f), (h) und (i) von Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gefordert werden;** **entfällt**

*Begründung*

*Die nach der Übernahmerichtlinie ohnehin bestehenden Informationspflichten sollten nicht auch noch in die Corporate Governance Erklärung einbezogen werden. Für die Aktionäre ist damit kein Mehrwert verbunden und der Aufwand würde sich erhöhen.*

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 46a Absatz 1 Nummer 5 (Richtlinie 78/660/EWG)

**(5) die Funktionsweise der Hauptversammlung und ihrer wesentlichen Befugnisse und eine Beschreibung der Aktionärsrechte und wie diese ausgeübt werden können;** **entfällt**

*Begründung*

*Diese Informationen sind in den jeweiligen nationalen Gesetzen und Kodizes geregelt und bedürfen keiner Wiederholung.*

Änderungsantrag 9



ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 46a Absatz 1 Nummer 6 (Richtlinie 78/660/EWG)

**(6) die Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe und ihrer Ausschüsse.** **entfällt**

*Begründung*

*Diese Informationen sind in den jeweiligen nationalen Gesetzen und Kodizes geregelt und bedürfen keiner Wiederholung.*

Änderungsantrag 10  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 46a Absatz 2 (Richtlinie 78/660/EWG)

**In dem Maße, in dem das Unternehmen vom auf unter Punkt (1) Bezug genommenen Corporate Governance Kodex abweicht, soll das Unternehmen erklären, von welchen Teilen des Kodex es abweicht sowie die Gründe hierfür.** **entfällt**

*Begründung*

*Diese Informationen werden zum Teil schon durch Ziffer (2) abgedeckt. Ferner sollte es den nationalen Kodex-Kommissionen überlassen bleiben festzulegen, welche Pflichtaufgaben sie für erforderlich halten. Die Begründung, warum Empfehlungen des Corporate Governance Kodex nicht eingehalten wurden, ist dem Ermessen des Unternehmens zu belassen. Der europäische Gesetzgeber sollte nicht in die Normsetzungskompetenz der nationalen Kodizes eingreifen, um den Vorteil einer flexiblen Marktreaktion zu erhalten.*

Änderungsantrag 11  
ARTIKEL 1, NUMMER 3  
Artikel 50b (Richtlinie 78/660/EWG)

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Mitglieder **des** Verwaltungs-, Leitungs- und **Aufsichtsorgans** des Unternehmens kollektiv gegenüber dem Unternehmen verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse und der Lagebericht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erstellt und offen gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Mitglieder **der** Verwaltungs-, Leitungs- und **Aufsichtsorgane** des Unternehmens **jeweils** kollektiv **mit den übrigen Mitgliedern desselben Organs innerhalb ihrer jeweiligen eigenen Verantwortung** gegenüber dem Unternehmen **nach dem jeweiligen nationalen Recht** verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse und der Lagebericht gemäß den

Anforderungen dieser Richtlinie erstellt und offen gelegt werden.

*Begründung*

*Es ist klarzustellen, dass im dualistischen System keine gesamtschuldnerische Haftung im Verhältnis der beiden Organe zueinander besteht. Die jeweilige Pflichtenstellung von Geschäftsführung einerseits und Kontrolle andererseits ist grundsätzlich anders.*

Änderungsantrag 12  
ARTIKEL 1, NUMMER 4  
Artikel 60a (Richtlinie 78/660/EWG)

***Unbeschadet des Artikels 6 der Richtlinie 68/151/EWG und dem Recht der Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen aufzuerlegen, sollen die Mitgliedstaaten die Regeln zu Strafen festlegen, die bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen anwendbar sind, die gemäß dieser Richtlinie angenommen werden, und alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, zu garantieren, daß sie implementiert werden.*** Die vorgesehenen ***Strafen und Maßnahmen*** müssen effektiv, angemessen und ***warnend*** sein. Die Mitgliedstaaten sollen spätestens bis zum 31. Dezember ***2006*** diese Bestimmungen der Kommission melden und sie unverzüglich von jeder folgenden Änderung informieren, die diese berührt.

***Die*** Mitgliedstaaten sollen die ***Sanktionen*** festlegen, die bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen anwendbar sind, die gemäß dieser Richtlinie angenommen werden. Die vorgesehenen ***Sanktionen*** müssen effektiv, angemessen und ***abschreckend*** sein. Die Mitgliedstaaten sollen spätestens bis zum 31. Dezember ***2007*** diese Bestimmungen der Kommission melden und sie unverzüglich von jeder folgenden Änderung informieren, die diese berührt.

*Begründung*

*Die Änderung dient der Vereinfachung und lehnt sich an die Terminologie des EuGH an.*

Änderungsantrag 13  
ARTIKEL 2, NUMMER 1  
Artikel 34 Nummer 7a (Richtlinie 83/349/EWG)

***(7a) die Art und den Geschäftszweck aller Geschäfte, die nicht in die konsolidierte Bilanz einbezogen sind, und die finanziellen Auswirkungen jener Geschäfte, insofern als die dargelegten Informationen von direkter Relevanz ist*** ***entfällt***

**und Unterstützung bei der Einschätzung der finanziellen Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bietet, die in die genommene Konsolidierung einbezogen sind.**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 1 Absatz 1: Die vorgesehene Aufnahme von nicht bilanzierten Geschäften in dem Anhang ist nicht erforderlich. Die in IAS 1 gefundene Regelung zur „Darstellung des Abschlusses“ stellt sicher, dass ausreichend entscheidungsrelevante Informationen offen gelegt werden. Ferner ist die Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht erforderlich. Mangels „öffentlichen Interesses“ ist die Ausweitung der Angabepflichten weder sachgerecht noch erforderlich.*

Änderungsantrag 14

ARTIKEL 2 NUMMER 1

Artikel 34 Nummer 7b (Richtlinie 83/349/EWG)

**(7b) die Art, den Geschäftszweck und den Betrag jeder Transaktion, die vom Mutterunternehmen oder von anderen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen mit nahe stehenden Personen eingegangen sind, sofern diese Transaktion wesentlich ist und nicht unter regulären wirtschaftlichen Bedingungen erfolgte. entfällt**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 1 Absatz 1 : Die vorgesehene Aufnahme von nicht bilanzierten Geschäften in dem Anhang ist nicht erforderlich. Die in IAS 1 gefundene Regelung zur „Darstellung des Abschlusses“ stellt sicher, dass ausreichend entscheidungsrelevante Informationen offen gelegt werden. Ferner ist die Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht erforderlich. Mangels „öffentlichen Interesses“ ist die Ausweitung der Angabepflichten weder sachgerecht noch erforderlich.*

Änderungsantrag 15

ARTIKEL 2, NUMMER 3

Artikel 36a (Richtlinie 83/349/EWG)

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Mitglieder **des** Verwaltungs-, Leitungs- und **Aufsichtsorgans** des Unternehmens, das die konsolidierten Abschlüsse und **des konsolidierten**

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Mitglieder **der** Verwaltungs-, Leitungs- und **Aufsichtsgane** des Unternehmens, das die konsolidierten Abschlüsse und **den konsolidierten**

**Lageberichtes** aufstellt, kollektiv gegenüber diesem Unternehmen verantwortlich sind **sicherzustellen**, daß die konsolidierten Jahresabschlüsse und der konsolidierte Lagebericht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie aufgestellt und veröffentlicht werden.

**Lagebericht** aufstellt, **jeweils** kollektiv **mit den übrigen Mitgliedern desselben Organs innerhalb ihrer jeweiligen eigenen Verantwortung** gegenüber diesem Unternehmen **nach dem jeweiligen nationalen Recht dafür** verantwortlich sind, dass die konsolidierten Jahresabschlüsse und der konsolidierte Lagebericht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie aufgestellt und veröffentlicht werden.

#### *Begründung*

*Siehe Begründung zur Änderung des Artikels 50b : Es ist klarzustellen, dass im dualistischen System keine gesamtschuldnerische Haftung im Verhältnis der beiden Organe zueinander besteht. Die jeweilige Pflichtenstellung von Geschäftsführung einerseits und Kontrolle andererseits ist grundsätzlich anders.*

#### Änderungsantrag 16 ARTIKEL 2, NUMMER 5 Artikel 48 (Richtlinie 83/349/EWG)

**Unbeschadet des Artikels 6 der Richtlinie 68/151/EWG und dem Recht der Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen aufzuerlegen, sollen die** Mitgliedstaaten sollen die **Regeln zu Strafen** festlegen, die bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen anwendbar sind, die gemäß dieser Richtlinie angenommen werden, **und alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, zu garantieren, daß sie implementiert werden.** Die vorgesehenen **Strafen und Maßnahmen** müssen effektiv, angemessen und **warnend** sein. Die Mitgliedstaaten sollen spätestens bis zum 31. Dezember **2006** diese Bestimmungen der Kommission melden und sie unverzüglich von jeder folgenden Änderung informieren, die diese berührt.

**Die** Mitgliedstaaten sollen die **Sanktionen** festlegen, die bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen anwendbar sind, die gemäß dieser Richtlinie angenommen werden. Die vorgesehenen **Sanktionen** müssen effektiv, angemessen und **abschreckend** sein. Die Mitgliedstaaten sollen spätestens bis zum 31. Dezember **2007** diese Bestimmungen der Kommission melden und sie unverzüglich von jeder folgenden Änderung informieren, die diese berührt.

#### *Begründung*

*Die Änderung dient der Vereinfachung und lehnt sich an die Terminologie des EuGH an.*

## BEGRÜNDUNG

### Der Vorschlag der Kommission:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag der Kommission hat zum Ziel, durch eine Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) und 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss (siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) das Vertrauen in die Jahresabschlüsse und Lageberichte von europäischen Unternehmen zu stärken und sicherzustellen dass Aktionäre und andere interessierte Parteien zuverlässige, vollständige und leicht zugängliche Informationen erhalten.

Wie bereits mit dem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance vom 21.3.2003 angekündigt, schlägt die Kommission vor, die Rechnungslegungsrichtlinien in folgenden Punkten abzuändern und zu ergänzen:

- Verbesserung der Transparenz von nicht bilanzierten Geschäften:

Um sicherzustellen dass alle Unternehmen - ob börsennotiert oder nicht – nicht bilanzierte Geschäfte und deren finanzielle Auswirkung offen zulegen haben, wenn diese für die Bewertung eines Investors hinsichtlich der finanziellen Lage eines Unternehmens wesentlich sein kann, sollen nach dem Richtlinienvorschlag zusätzliche spezifische Informationen zu nicht bilanzierten Geschäften im Anhang des Jahres- und konsolidierten Abschlusses offen gelegt werden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz in Artikel 43 (1) der Richtlinie 78/660/EWG sowie einen neuen Absatz in Artikel 34 der Richtlinie 83/349/EWG einzufügen.

- Verbesserung der Transparenz von Transaktionen mit nahe stehenden Personen:

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen künftig Transaktionen mit nahe stehenden Personen offen gelegt werden, soweit sie wesentlich sind und zu nicht marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Um zu bestimmen, wer eine nahe stehende Person ist, sollen die Definitionen integriert werden, die in IAS 24 dargelegt werden, so wie sie in der IAS-Verordnung<sup>1</sup> anerkannt wurden. Entsprechend schlägt die Kommission in Artikel 1 bzw. Artikel 2 vor, einen neuen Absatz in Artikel 43 (1) der Richtlinie 78/660/EWG sowie einen neuen Absatz in Artikel 34 der Richtlinie 83/349/EWG einzufügen. Außerdem soll nach Artikel 2 des Vorschlags ein neuer Absatz 1a in Artikel 41 der Richtlinie 83/349/EWG eingefügt werden.

- Festlegung der kollektiven Verantwortung von Organmitgliedern:

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, die Rechnungslegungsrichtlinien um Vorschriften über die kollektive Verantwortung von Organmitgliedern gegenüber dem Unternehmen für Jahresabschlüsse und Lageberichte zu ergänzen. Dementsprechend soll im Rahmen von Artikel 1 der vorgeschlagenen Richtlinie ein neuer Abschnitt in die Richtlinie 78/660/EWG eingefügt werden (Artikel 50b und 60a) und im Rahmen von Artikel 2 ein neuer Abschnitt in die Richtlinie 83/349/EWG eingefügt werden (Artikel 36 (a)). Weiter soll ein Artikel 48 unter Abschnitt 6 der Richtlinie 83/349/EWG aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

- Einführung einer Corporate Governance Erklärung:

Nach dem Richtlinienvorschlag soll die Corporate Governance Erklärung ein spezifischer Teil des Lageberichtes des Unternehmens werden. Außerdem soll der Lagebericht auch bestimmte Informationen enthalten, die nach der Übernahmerichtlinie anzugeben sind, sowie Informationen über das Risikomanagementsystem, die Funktionsweise der Hauptversammlung, die Aktionärrechte und die Funktionsweise der Organe und ihrer Ausschüsse. Deshalb schlägt die Kommission vor, einen neuen Abschnitt 9A in die Richtlinie 78/660/EEC einzufügen und im Hinblick auf den konsolidierten Jahresbericht einen neuen Absatz in Artikel 36 (2) der Richtlinie 83/349/EWG einzufügen, mit dem die Informationserfordernisse auf die angewandten Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses und des Konzernlageberichtes begrenzt werden.

### **Haltung des Berichterstatters:**

Der Berichtersteller begrüßt die Initiative der Kommission, durch eine Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien das Vertrauen in die Jahresabschlüsse und Lageberichte der europäischen Unternehmen zu stärken und die Transparenz von Transaktionen zu verbessern.

Allerdings sollten nach Auffassung des Berichterstatters kostenträchtige und ineffiziente Überregulierungen vermieden werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmenstransparenz und der Haftung für Fehlverhalten sollten in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für die Aktionäre und andere interessierte Parteien stehen. Zu weitgehende Anforderungen an die Angabepflichten sollten vermieden werden. Eine Ausweitung der Angabepflichten sollte daher nur erfolgen, soweit dies sachgerecht und erforderlich ist.

Der Berichtersteller ist der Auffassung, dass die Aufnahme von nicht bilanzierten Geschäften in dem Anhang nicht erforderlich ist, da die Regelung zur Darstellung des Abschlusses in IAS 1, bereits in ausreichendem Umfang sicherstellt, dass entscheidungsrelevante Informationen von den Unternehmen offen gelegt werden. Auch die von der Kommission insoweit vorgeschlagene Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktbezogenen Unternehmen erscheint nach Ansicht des Berichterstatters nicht erforderlich, da nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen gerade auf die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes verzichten und daher kein "öffentliches Interesse" an der Aufnahme nicht bilanzierter Geschäfte in den Anhang besteht. Auch die nach dem Richtlinienentwurf vorgesehene Offenlegungspflicht für Transaktionen mit nahe stehenden Personen ist nach Auffassung des Berichterstatters unverhältnismäßig. Es ist nicht ersichtlich ist, inwieweit hierdurch der Gläubigerschutz verbessert würde. Ferner bringt IAS 24 in diesem Punkt bereits weitere Transparenz. Der Berichtersteller schlägt daher vor, die entsprechenden Vorschläge der Kommission zu streichen.

Der vorgeschlagene Grundsatz der kollektiven Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bedarf einiger Klarstellungen. Verantwortung und Haftung sind voneinander getrennt, es gibt keinen Automatismus zwischen beiden. Verantwortlichkeit und Haftung begründen sich nur nach nationalem Recht. Die Richtlinie schafft kein neues Haftungsrecht. Organmitglieder sind nur kollektiv für die Tätigkeit des Organs verantwortlich, dem sie angehören, und haften nur

aufgrund eigener Verantwortung. Die kollektive Verantwortung besteht nur innerhalb eines Organs und nicht zwischen den Organen.

Bezüglich der Corporate Governance Erklärung ist der Berichterstatter der Ansicht, dass diese nicht Teil des Lageberichtes sein sollte, da damit eine Geschäftsführungsprüfung verbunden wäre. Darüber hinaus hält der Berichterstatter eine Reihe der geforderten Angaben in der Corporate Governance Erklärung für überflüssig und unverhältnismäßig, da der mit der Aufnahme in die Corporate Governance Erklärung verbundene Nutzen in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand und den damit verbundenen Kosten stehen würde. Die geforderten Angaben gehen über das Notwendige hinaus und würden den Unternehmen weitere Lasten aufbürden, die nicht zu rechtfertigen sind. Der europäische Gesetzgeber sollte nicht in das Prinzip der Selbstverwaltung durch die nationalen Kodex-Kommissionen eingreifen, um den Vorteil einer flexiblen Marktreaktion zu erhalten.